

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (PflFAssG) Referentenentwurf des BMFSFJ und BMG

Stand 07.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V. (BKSB) begrüßt sehr die Wiederaufnahme des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (PflFAssG) in der neuen Legislaturperiode.

Zu begrüßen ist, dass mit dem überarbeiteten Referentenentwurf die Anrechnung von Berufserfahrungszeiten zur Verkürzung der Assistenz Ausbildung verbessert und das Ablegen einer Prüfung zur Pflegeassistenz bei Abbruch der Fachkraft Ausbildung klar geregelt wird.

Einige der Kritikpunkte an dem Referentenentwurf der letzten Legislaturperiode bestehen mit dem vorgelegten, nahezu deckungsgleichen Referentenentwurf, leider weiterhin. Insbesondere die geplante Ausbildungsdauer von 18 Monaten mit zwingend drei Pflichteinsätzen in der praktischen Ausbildung wird die prekäre personelle Situation der Altenpflege weiter verschärfen. Zur Deckung eines demographisch bedingten großen Mehrbedarfs bei begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen bedarf es dringend eines bundeseinheitlichen, generalistischen und **zwölfmonatigen** Pflegeassistentenausbildungsgesetzes mit **nur zwei Pflichteinsätzen**.

Erklärtes Ziel des Berufsausbildungsgesetzes muss die Verbesserung der derzeitigen prekären Situation der Langzeitpflege sein. Es bestehen regionale Engpasssituationen bei der Versorgung pflegebedürftiger Menschen nicht nur aufgrund des Fachkräftemangels, sondern auch wegen der fehlenden Pflegeassistentenkräfte nach § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI.

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 95 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit mehr als 34.000 SGB XI-Plätze.



Für die zügige Umsetzung der Personalbemessung nach § 113c Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI ist es geboten, die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung auf **zwölf Monate** festzusetzen. Denn nach § 113c SGB XI ist ein Aufwuchs von circa 25 Prozent an mindestens einjährig ausgebildeten Pflegeassistentenkräften erforderlich, um die pflegerische Versorgung qualitativ und bedarfsgerecht mittels einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung sicherzustellen.

Die geplante Regelung in der praktischen Ausbildung sind drei Pflichteinsätze zu leisten, schafft nur neue Engpässe und verschärft die bereits bestehenden in der Fachkraftausbildung. Daher dürfen auch bei einer 18-monatigen Ausbildungsdauer zwingend nur zwei Pflichteinsätze absolviert werden müssen. Bei Übertragung des komplexen Ausbildungssystems der Pflegefachkraftausbildung auf die Ausbildung von Assistentenkräften wird die Altenpflege wesentlich weiter geschwächt.

Die mit dem vorgelegten Entwurf geplante Regelung gesetzlicher Vorbehaltsaufgaben für Pflegeassistentenkräfte ist nicht erforderlich. Im Gegenteil: Sie engen die Organisationshoheit der Pflegedienstleitungen unnötig ein, ohne Qualitätsverbesserung zu garantieren.

Der BKSb begrüßt die mit dem neuen Entwurf verkürzten Übergangsvorschriften für die Länder. Die Länder müssen sich schnellstens auf den Weg machen und sich intensiv um die Umsetzung der Pflegeassistentenausbildung bemühen.

Denn schon jetzt ist die Umsetzung der landesspezifischen Pflegeassistentenausbildung problematisch, insbesondere fehlt es flächendeckend an Ausbildungskapazitäten. Neben Ausbildungskapazitäten mangelt es vor allem an qualifizierten Lehrkräften und ausgebildeten Praxisanleitern. Dem könnte mit einer Reduzierung der Anforderungen an das Lehrpersonal entgegengewirkt werden. Es muss daher generell der Bachelorabschluss genügen.

Schließlich fordert der BKSb, dass die Pflegeausbildung, ob Fach- oder Assistentenkräftausbildung, nicht von den Pflegebedürftigen finanziert werden darf. Die Ausbildungskostenumlage ist zwingend aus den Eigenanteilen der Pflegebedürftigen herauszunehmen.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 95 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit mehr als 34.000 SGB XI-Plätze.

Zu den einzelnen Regelungen des vorgelegten Referentenentwurfes nimmt der BKSb im Folgenden Stellung:

Artikel 1 Gesetz über die bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung

Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 4 Ausbildungsziel:

In § 4 werden die Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersgruppen beschrieben.

Aus Sicht des BKSb ist in **§ 4 Abs. 1 klarzustellen**, dass die Regelungen zum Ausbildungsziel und zu den Ausbildungsinhalten keine Vorbehaltsaufgaben nach sich ziehen. Die Vorschrift ist berufsbildprägend und daher sinnvoll, darf aber keine Bindungswirkung für die Tätigkeiten in den Pflegeeinrichtungen entfalten.

§ 4 Absatz 3 legt die Aufgaben der Pflegeassistentenkräfte fest, sodass diese zu einer eigenständigen Durchführung von Aufgaben mit geringem Komplexitätsgrad in stabilen Situationen befähigt werden. Dies ist vor der Notwendigkeit, dass knappe Fachkraftressourcen zunehmend gezielter für Steuerungsaufgaben und komplexe Aufgaben eingesetzt werden müssen, von großer Bedeutung.

Vor dem Hintergrund, dass in der Langzeitpflege die einfachen behandlungspflegerischen Maßnahmen seit vielen Jahrzehnten von angelernten Hilfskräften ohne pflegerische Ausbildung nach entsprechender Einweisung durch Fachkräfte und Ärzte durchgeführt werden, sind in **§ 4 Absatz 3 folgende Ergänzungen geboten:**

§ 4 Absatz 3 Nr. 1 k) ist dahingehend anzupassen, dass nicht bis zum Eintreffen des Arztes oder Ärztin die Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen dem Aufgabenbereich der Assistentenkraft zugeordnet wird, sondern bis zum „Eintreffen von Fachpersonen“.

§ 4 Absatz 3 Nr. 1 ist zudem, um eine weitere Ziffer zu ergänzen:

§ 4 Absatz 3 Nr. 1 I) *Verrichtung von ausgewählten ärztlich veranlassten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.*

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 95 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit mehr als 34.000 SGB XI-Plätze.



Die in § 4 Absatz 3 präzisierten Ausbildungsinhalte vermitteln insbesondere Qualifikationen, die in der allgemeinen Akutpflege erforderlich sind. Daher ist **§ 4 Absatz 3, um eine Nummer 4 zu ergänzen**, die regelt, dass den Auszubildenden die Kompetenzen für die bereichsspezifischen Bedarfe der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der akuten Langzeitpflege vermittelt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die bundeseinheitlich ausgebildeten Pflegeassistentenkräfte ihre erlernten Fähigkeiten in der Praxis der stationären und ambulanten Langzeitpflege praktisch nicht einsetzen können.

Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 5 Dauer und Struktur der Ausbildung:

§ 5 Absatz 1 Dauer der Ausbildung:

Der BKSb plädiert für die Einführung einer generalistischen **zwölfmonatigen Pflegeassistentenausbildung**. Eine zwölfmonatige Vollzeitausbildung bietet einen niedrigschwelligen Zugang und steigert die Attraktivität der Ausbildung. Angesichts der demographischen Entwicklung müssen die vorhandenen Ausbildungsressourcen optimal genutzt werden. Es besteht bereits jetzt ein Mangel an Lehrkräften und ausgebildeten Praxisanleitern. Bei einer zwölfmonatigen Ausbildung kann eine Lehrkraft in drei Jahren drei Personen ausbilden, bei einer achtzehnmonatigen Ausbildung nur zwei Personen (Faktor 1,5). Das gleiche gilt auch für die praktische Ausbildung. Die Anzahl der praxisanleitenden Personen ist trotz laufender Qualifizierungen und Bemühungen der Träger der praktischen Ausbildung begrenzt.

§ 5 Absätze 2 und 3 Struktur der Ausbildung:

Die komplexe Ausbildungsstruktur der Fachkraftausbildung nach Pflegeberufegesetz sollte nicht übernommen werden. Insbesondere sollte an der Vorgabe von drei Pflichteinsätzen entsprechend der Fachkraftausbildung nicht festgehalten werden.

Da die Ausbildungskapazitäten bei Trägern und Fachschulen stark begrenzt sind, fordert der BKSb daher in **§ 5 Absatz 3 die Reduzierung der Anzahl der Pflichteinsätze auf maximal zwei vom Auszubildenden wählbare Pflichteinsätze**.

Die Beschränkung auf zwei Pflichteinsätze stellt kein Hemmnis für die Anschlussfähigkeit einer Fachkraftausbildung dar.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 95 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit mehr als 34.000 SGB XI-Plätze.

Die Vorgabe einer Praxisanleitung in Höhe von mindestens 10 % pro Einsatz ist nachvollziehbar. Angesichts der Kürze der Ausbildung ist neben einem hohen Anteil von praktischem Unterricht auch die konkrete Anleitung durch die Praxisanleitung von hoher Bedeutung. Der BKSb hält eine jährliche berufspädagogische Fortbildung von 16 Stunden als zwingende Voraussetzung für die Ausbildungsfähigkeit für ausreichend. Weitere Vorgaben für eine berufspädagogische Qualifikation sind nicht festzulegen.

Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

§ 6 Absatz 1 sieht vor, dass Pflichteinsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege geleistet werden.

Wie oben zu § 5 dargelegt, votiert der BKSb für **zwei Pflichteinsätze** und fordert, dass die praktische Ausbildung im Umfang von 850 Stunden in zwei von drei Bereichen (ambulant, stationäre Langzeitpflege, Akutpflege), davon 650 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung, 200 Stunden im jeweils anderen Bereich absolviert werden

Zu Teil 2, Abschnitt 2, § 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

§ 8 Absatz 1 Nr. 2 sieht analog zu § 9 Abs. 2 PflBG bei der Fachkraftausbildung das Erfordernis eines insbesondere pflegepädagogischen Hochschulabschlusses auf Masterniveau vor. Dies ist fachlich zwar wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich und kann im Gegenteil als Hemmnis für den Aufbau der dringend benötigten zusätzlichen Ausbildungskapazitäten werden.

Der BKSb fordert eindringlich die **Reduzierung der Anforderungen an das Lehrpersonal**. Ein Bachelorabschluss muss generell genügen.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 95 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit mehr als 34.000 SGB XI-Plätze.



Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

§ 10 Absatz 1 regelt, dass ein Hauptschulabschluss, ein anderer gleichwertiger Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung gelten soll. Die Ergänzung der abgeschlossenen Berufsausbildung wird seitens des BKSb sehr begrüßt.

Der hiermit geregelte niedrigschwellige Zugang zur Ausbildung wird insbesondere die Akquise von Bewerbern verbessern.

Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung

Die Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildungsdauer bis zu einem Drittel in § 11 Nr.1 bis Nr. 3 **begrüßt der BKSb sehr**. Die mit dem neuen Referentenentwurf angepassten Verkürzungszeiten in § 11 Nr. 2 von 24 Monaten auf eine mindestens 18 Monate dauernde praktische Vollzeitstätigkeit sowie „in insgesamt dem gleichen zeitlichen Umfang eine praktische Teilzeitstätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1, wenn der Nachweis vorliegt, dass das Ende der Vollzeit- oder der Teilzeitstätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt“ greift die Forderungen des BKSb vollumfänglich auf.

Ebenso die Ergänzung des § 11 um einen Absatz 3, der die Anrechnung der dreijährigen Pflegefachkraftausbildung auf die Pflegefachassistentenausbildung in vollem Umfang, erfüllt die Forderung des BKSb nach **einer Regelung** für Pflegefachkräfte mit erfolgreicher Zwischenprüfung, die aber die Abschlussprüfung nicht bestehen.

Weiterhin fordert der BKSb, dass die Möglichkeit einer Externenprüfung geschaffen wird, die den Aufbau von maßgeschneiderten betrieblichen Qualifizierungsprogrammen, wie sie heute zur Milderung des Fachkräftemangels in nahezu allen Ausbildungsberufen Standard sind, ermöglicht.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 95 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit mehr als 34.000 SGB XI-Plätze.

Zu Teil 2, Abschnitt 2, § 18 Probezeit

§ 18 Satz 1 legt eine regelhafte Probezeit von vier Monaten fest.

Der BKSb begrüßt sehr, dass mit dem neuen Referentenentwurf die regelhafte Probezeit an die tarifvertraglichen Regelungen angepasst wurde.

Zu Teil 2, Abschnitt 3, § 24 Finanzierung

Die Kostenregelung in § 24 durch den Ausgleichsfonds entsprechend § 26 Abs. 2 bis 7, § 27 Abs. 1 und §§ 28 bis 36 des Pflegeberufgesetzes **lehnt der BKSb strikt ab**.

Die geplante Angliederung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung und der angemessenen Vergütung der Auszubildenden in der Pflege über den Ausgleichsfonds der Länder führt zu einer weiteren Mehrbelastung der Heimbewohner. Die Pflegeausbildung darf nicht von den Pflegebedürftigen finanziert werden, denn der Eigenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner ist bereits jetzt unangemessen hoch und steigt immer weiter. Die Ausbildungskostenumlage ist daher, dringend aus den Eigenanteilen herauszunehmen. Die Pflegeausbildung muss von der Pflegeversicherung als solcher und/oder durch einen Bundeszuschuss finanziert werden.

Zu Teil 3, Abschnitt 1, § 26 Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang und § 27 Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

Die in § 26 und § 27 vorgeschlagenen Erleichterungen Eignungs-/Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang werden aus Sicht des BKSb nicht maßgeblich zur Entbürokratisierung und Beschleunigung der Anwerbung ausländischer Pflegekräfte beitragen.

Der **BKSb fordert**, dass ausländische Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung im Heimatland **bereits vor ihrer Anerkennung als Fachkräfte als Pflegeassistentenkräfte anzuerkennen sind**.

Des Weiteren sollte dringend die Integration ausländischer Pflegekräfte auskömmlich finanziert werden. Nur dann kann eine Verbesserung der Personalsituationen in den Pflegeeinrichtungen erfolgreich gelingen.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 95 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit mehr als 34.000 SGB XI-Plätze.



Zu Teil 6, § 49 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 49 soll klarstellen, dass das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung finden soll. Um die Attraktivität der Pflegeassistentenausbildung zu steigern, sollte jedoch die Inanspruchnahme von bundeseinheitlichen Unterstützungsangeboten wie Bafög oder Förderungen (zu 100%) durch die Agentur für Arbeit zugelassen werden. Dies würde insbesondere Quereinsteigern einen erleichterten Einstieg in die Pflegeassistentenausbildung ermöglichen. Der BKSb fordert daher eine **Anerkennung als Ausbildungsberuf** nach § 5 des Berufsbildungsgesetzes.

Zu Teil 6, § 53 Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Der BKSb begrüßt die mit dem vorgelegten Referentenentwurf geplanten Übergangsvorschriften für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Jedoch sollten diese Übergangsvorschriften zwingend im Gleichklang mit den Übergangsvorschriften für landesrechtlichen Ausbildungen in § 52 Abs. 2 PlfFAssG-RE, also bis mindestens 31.12.2030, sein.

Es dürfte wenige andere Staaten geben, in denen ein Pflichteinsatz in der stationären Altenpflege Gegenstand der Ausbildung zur Pflegefachkraft oder zur Assistentkraft ist. Die Umstellung der Anerkennung ausländischer Fachkraftausbildungen auf die generalistische Ausbildung und das Einfordern der Einsätze in den unterschiedlichen Bereichen haben bereits dazu geführt, dass häufig keine Anerkennungsmaßnahmen mehr durchgeführt werden, sondern die Betreffenden mit einem Vorbereitungskurs in die Kenntnisprüfung geschickt werden. Nun droht das gleiche bei der Assistentenausbildung. Dabei ist die Anerkennung als Assistentkraft ein häufiger Zwischenschritt von ausländischen Pflegefachkräften auf dem Weg zur Fachkraftanerkennung. Dies sollte nicht erschwert werden.

Am zielführendsten wäre es, die Anerkennung als Krankenpflegehilfskraft nach Landesrecht dauerhaft als zusätzliche Option beizubehalten.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 95 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit mehr als 34.000 SGB XI-Plätze.